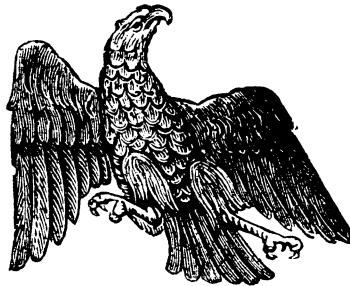


Oelsjer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 36.

Oels, den 15. August 1924.

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Arbeitgeber meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises, Oels, Kronprinzenstraße 10, Kreishaus, 2. Eingang, an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr
Werktag von 8 bis 12 Uhr vormittags
und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

F. I. 1121.

Oels, den 13. August 1924.

Feuerversicherung.

Die Ortsbehörden weise ich darauf hin, daß die Ortslagerbücher der Schlesischen Feuersozietät geheim zu halten sind und insbesondere Agenten von Privatversicherungsgesellschaften keine Einsicht in das Ortslagerbuch zu gestatten ist.

Agenten von Privatversicherungen haben in keinem Falle Auftrag für die Schlesische Feuersozietät Anträge aufzunehmen, vielmehr sind hierzu neben dem Kreisver sicherungskommissar Scharr nur die örtlichen Organe oder die mit besonderen Ausweisen ausgestatteten Vermittler befugt.

Vom nächsten Jahre ab findet die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge (auch für die Festmarkversicherungen) wieder durch die Gemeinden statt, so daß den Einnehmern auch wieder die vollen Gebühren zukommen.

Erneut mache ich darauf aufmerksam, daß alle Versicherungen, bei denen nach 1913 an Gebäuden oder am Inhalt (Möbiliar, Inventar, Ernte und Vieh) Veränderungen stattgefunden haben, umgestellt werden müssen.

Jeder Versicherte, bei dem solche Änderungen vorliegen, wird seine Versicherung einer Nachprüfung unterziehen müssen.

Ich ersuche um ortssübliche Bekanntmachung.

Der Kreisfeuersozietäts-Direktor.

Landrat.

K. I. 2206.

Oels, den 13. August 1924.

Einreichung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung 1923/24.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. Juni cr. — F. Nr. K. I. 2206 — Kreisblatt Seite 155 ersuche ich die rückständigen Gemeindevorstände nochmals um Einreichung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses innerhalb 8 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 2634.

Oels, den 13. August 1924.

Erfstattungsanmeldungen von Armenpflegekosten.

Der gemeinsame Landesfürsorgeverband der Provinz Niederschlesien hat uns anlässlich eines Sonderfalles ersucht, die Gemeindevorstände darauf aufmerksam zu machen, daß die Anerkennung und Erfstattung von Armenpflegekosten nur dem Bezirksfürsorgeverband gegenüber erfolgen kann, da dieser gemäß der Ausführungsverordnung vom 14. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 alleiniger Gläubiger und Schuldner von Erfasforderungen bleibt.

Die Magistrate, Gemeinden und Gutsverwaltungen des Kreises ersuchen wir, Erfassansprüche und Anerkennungen der Erfstattungspflicht anderer Fürsorgeverbände gegenüber dem Kreise als Bezirksfürsorgeverband zu melden. Von diesem wird dann das Erforderliche veranlaßt werden.

Bezirks-Fürsorgeverband.
Kreisausschuß.

K. I.

Oels, den 13. August 1924.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 10. Umsatzsteuerüberweisung (10. IJ. für Juni und Juli) kommen zur Verteilung:
je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 13,5 Goldpfennig.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Februar 1924 — Seite 33 — bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Fesselung von Transportgefangenen.

Vf. d. M. d. J. vom 27. 7. 1924 — II A 1b 65.

Die über die Fesselung von Transportgefangenen bestehenden Bestimmungen (Allgem. Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen vom 4. 12. 1902, MBl. i. B. S. 232, und Runderl. v. 12. 12. 1902 — IIb 4810 2. Ang., das. S. 231) haben zu verschiedenen Auffassungen darüber geführt, ob sich die angeordnete Fesselung eines Gefangenen im Falle eines Sammeltransports auch auf den Transport des Gefangenen im Sammelwagen selbst zu beziehen hat oder nicht.

Um in Zukunft jeden Zweifel hierüber auszuschließen, wird der Just-Min. die Strafanstalten anweisen, daß sie den mit der Einleitung eines Gefangen-Sammeltransports beauftragten Polizeibehörden in jedem Falle zugleich mit dem Transportersuchen mitteilen, ob die angeordnete Fesselung eines Gefangenen auch im Sammelwagen beizubehalten ist oder nicht. Im ersten Falle haben die in Frage kommenden Polizeibehörden außer dem Vermerk „Fesselung ist angeordnet“ in den Transportzettel mit großer, in die Augen fallender Schrift den weiteren Vermerk „Ist auch in Sammelwagen zu fesseln“ aufzunehmen.

Die den Gefangenen abliefernden Beamten haben den Transportleiter des Sammelwagens auf diesen Vermerk ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn dagegen die Fesselung für den Transport im Sammelwagen nicht ausdrücklich angeordnet ist, dann sind die Gefangenen im allgemeinen nur auf dem Wege zum und vom Sammelwagen zu fesseln. Ob in diesem Falle auch die Fesselung im Sammelwagen erforderlich ist, unterliegt der Entscheidung des Sammelwagen-Transportleiters. Er wird seine Entscheidung von Fall zu Fall unter genauester Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 2 (Satz 1) und Ziffer 9 (letzter Abs.) der „Dienstanweisung für die Transportleiter der Gefangen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ vom 3. 7. 1907 zu treffen

haben. Bei Auferachtlassung dieser Vorschriften hat der Transportleiter Bestrafung auf Grund des § 347 Str.-G.-B. zu gewärtigen.

Es ist ferner wiederum in vielen Fällen festgestellt worden, daß Transportgefahrene sich im Besitz von gefährlichen Gegenständen (Messer, Scheren, Hämmer, Zangen usw.) befinden. Ich bringe deshalb meinen Runderl. v. 3. 9. 1921 — II A 8037 (MBl. i. B. 297) erneut in Erinnerung und mache seine strikteste Beachtung den Polizeibehörden zur strengsten Pflicht. Bei Verstößen dagegen behalte ich mir Bestrafung der schuldigen Beamten vor.

L. I. 4701. Dels, den 9. August 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden und den Landrätebeamten zur Kenntnis und ersuche um Beachtung.

Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmacher- gewerbe.

1. Ich will mich vorläufig für die Dauer eines Jahres damit einverstanden erklären, daß durch einen am Ende jeder Handwerkskammer zu errichtenden Ausschuß mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ausnahmsweise die Einstellung eines zweiten Lehrlings in solchen Betrieben des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes, in denen bisher nach meinem Erlaß vom 2. März v. J. — S. MBl. S. 110 — nur ein Lehrling gehalten werden durfte, unter der Voraussetzung gestattet wird, daß der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat und die Einstellung des zweiten Lehrlings zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfalle erforderlich ist.

2. In gemischten Betrieben im Sinne der Ziffer 1 Abs. 2 und II meines Erlasses vom 2. März v. J. kann unter denselben Voraussetzungen die Einstellung eines weiteren Lehrlings entweder für das Herrenfrisieren oder für das Damenfrisieren gestattet werden. Die Höchstzahl von insgesamt drei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.

3. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings darf in jedem Falle erst erfolgen, wenn die Handwerkskammer aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der erste Lehrling das zweite Lehrjahr tatsächlich vollendet hat.

4. Der Ausschuß setzt sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes in gleicher Anzahl unter Vorsitz eines Vertreters der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zusammen. Die Handwerkskammer hat die Mitglieder des Ausschusses einzuberufen auf Grund von Vorschlägen der Organisation der Meisterschaft, insbesondere der Innungsverbände, und der im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die auf beruflicher Grundlage beruhen, nach Satzung oder Uebung sich mit der Regelung der Lehrlingshaltung beschäftigen und tafffähig sind.

Werden als Mitglieder des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Beisitzer einberufen, so kann der eine Beisitzer auf der Arbeitgeberseite von der Handwerkskammer nach freiem Ermeessen bestellt werden. Der eine Beisitzer der Arbeitnehmer darf ein befördeter Gewerkschaftsangestellter sein, wenn er früher in einem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes tätig war.

5. Ausführlich begründete Gesuche der Inhaber von Betrieben des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes auf Einstellung eines weiteren Lehrlings auf Grund der Ziffer 1 und 2 sind an die zuständige Handwerkskammer zu richten und von dieser an den Ausschuß weiter zu geben. Dieser entscheidet nach sorgfältiger Nachprüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und gibt den Antrag mit seiner Entscheidung an die Handwerkskammer zurück, die den Antragsteller entsprechend entscheidet.

6. Gegen den Bescheid steht dem Lehrmeister, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu. Diese entscheidet endgültig.

Beschwerden über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet ebenfalls die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer endgültig.

7. Ich erwarte, daß die Kosten, die den Beisitzern aus der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse entstehen, in der Regel von denjenigen Körperschaften und Verbänden getragen werden, von denen die einzelnen Beisitzer vorgeschlagen sind. Ich bin jedoch, soweit insbesondere Vereinigungen und Ver-

bände nicht in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Handwerkskammer den Mitgliedern des Ausschusses Tagegelder und Reisekosten innerhalb des durch die Satzung der Kammer und Beschlüsse der Vollversammlung, vorgeschriebenen Rahmens zahlt.

Berlin, den 26. Mai 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. I. 3975. Dels, den 8. August 1924.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. April 1924 — Kreisblatt Seite 98 — zur Kenntnis und Beachtung.

Bf. d. M. d. J. v. 27. 7. 1924 — II A 1 b 70, betr.
Beförderung Jugendlicher in Gefangen-Sammelwagen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die durch Runderlaß v. 25. 8. 1910 (M. Bl. i. B. S. 293) ergänzte Bestimmung in Ziffer 5, Abs. 3 der Vorschriften über die Gefangen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen v. 8. 12. 1906 (M. Bl. i. B. 1907 S. 53) betr. die Unzulässigkeit der Beförderung von der Zwangs- und Fürsorgeerziehung überwiesenen jugendlichen Personen in Sammelwagen, nicht immer genügend beachtet wird.

Zudem ich darauf hinweise, daß als „der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung überwiesenen jugendlichen Personen“ im Sinne der Ziffer 5 Abs. 3 der vorerwähnten Vorschrift alle preußischen Zwangs- oder Fürsorgezöglinge, nicht nur die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr anzusehen sind, mache ich hiermit allen in Frage kommenden Dienststellen die genaueste Beachtung der eingangs bezeichneten Bestimmungen zur besonderen Pflicht, deren etwaige Veränderung geahndet werden müßte.

L. I. 4703. Dels, den 9. August 1924.
Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden und den Landrätebeamten zur Kenntnis und ersuche um Beachtung.

K. I. 3374. Dels, den 13. August 1924.
Sitzungsplan des Bezirksausschusses.

11. September, 2. und 23. Oktober, 13. November, 4. und 18. Dezember.

Beginn der Sitzung 10½ Uhr vormittags.
Extrasitzungen vorbehalten.
Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. II. 406. Dels, den 13. August 1924.
Betrifft Einreichung eines Verzeichnisses der Schulvorstandsmitglieder.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 19. Juni 1924 — Kreisblatt Seite 140 — betr. Neuwahl der Schulvorstandsmitglieder, werden hiermit diejenigen Herren Schulverbandsvorsteher, welche mit der Einreichung des Verzeichnisses der Schulvorstandsmitglieder noch im Rückstande sind, ersucht, dasselbe umgehend einzurichten.

W. Dels, den 14. August 1924.
Reichsjugendwettkämpfe.

Diejenigen Vereine, die sich in diesem Jahre an den Reichsjugendwettkämpfen beteiligen wollen, die Bestimmungen hierüber aber noch nicht erhalten haben, sollen sich um Zustellung der bez. Unterlagen an Kreisjugendpfleger, Hilfsschulleiter H. a. e. r. l. a. n. d., Dels, Nachodstraße 10a, wenden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden gebeten, dies den am Orte bestehenden Sport- und Jugendvereinen bekannt zu geben.

Kreis-Wohlfahrtsamt.

Bf. d. M. d. J. u. d. Min. für Hand. u. Gew. v. 30. 7. 1924 — II M 2668 bzw. V a 7021 — betr. Kontrolle des Luftverkehrs.

Der Bremer Luftverkehr G. m. b. H., Bremen, ist auf Grund des § 11 Luft-B. G. (R. G. Bl. 1922 Teil I S. 681) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge erteilt worden.

L. I. 06. Dels, den 13. August 1924.
Betrifft Verlust eines Dienstsiegels.

Dem Gemeindevorstand zu Massel, Kreis Trebnitz, ist das Gemeindesiegel mit der Inschrift „Gemeinde Massel“ wahrscheinlich durch Diebstahl abhanden gekommen. In der Inschrift des Siegels fehlt bei dem Wort „Gemeinde“ der letzte Buchstabe, bei dem Wort „Massel“ ein Teil des ersten s.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anzustellen, und mit im Ermittelungsfalle zu berichten.

Die Inschrift des neuen Gemeindesiegels lautet nicht mehr „Gemeinde Massel“, sondern „Gemeindevorstand Massel“.

J.-Nr. K. 1. 3165.

Del. den 14. August 1924.

Betrifft Bullen- und Eberförung.

Es sind angekört worden:

Lfd. Nr.	Des Besitzers			Des vorgestellten Tieres		
	Name	Stand	Wohnort	Alter (Jahre)	bzw. Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
1	2	3	4	5	6	7

Bullen

1	Karl Henschel	Freistellenbes.	Zucklau . . .	1 $\frac{1}{4}$	weiß-schwarz	schwarzuntes Niederungsvieh
2	Dr. Pakulli	Rittergutsbes.	Buselwitz . .	$\frac{3}{4}$	schwarz-weiß	"
3	"	"	"	1 $\frac{1}{4}$	"	"
4	"	"	"	1	"	"
5	"	"	"	1	"	"

Eber

1	Karl Henschel	Freistellenbes.	Zucklau . . .	1/2	weiß	veredeltes Landschwein
2	August Schatz	Bauergutsbes.	Groß Graben .	$\frac{3}{4}$	"	"
3	Gustav Kruber	Ackerbürger .	Bernstadt . .	$\frac{3}{4}$	"	"
4	Paul Drabe	Freistellenbes. .	Klein Ellguth .	1	"	"
5	Bruno Liehr	Gutsbesitzer .	Sadewitz . .	$\frac{3}{4}$	"	Deutsches Edelschwein
6	Adolf Späthe	Landwirt . .	Peute . . .	$\frac{3}{4}$	"	Schlesische Landrasse

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Del. den 13. August 1924.

Begesperrung.

Wegen Neuschüttungsarbeiten wird die Kreischaussee im Kreise Trebnitz von Bingerau-Jacobschönau von Dienstag, den 12. August ab auf etwa 8 Tage gesperrt.

K. I. 3343.

Del. den 13. August 1924.

Der Amtsvorsteher Lamt in Schleißitz ist vom 9. bis 23. August er. beurlaubt. Seine Vertretung hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter Inspektor Thiel in Dörrdorf übernommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 3128.

Del. den 7. August 1924.

Über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Sibyllenort vom Postamt bis Stein 25 + 50 der Straße Sibyllen-

Der Landrat. Dr. Undell.

Beläutmachungen anderer Behörden.

Schulsache.

Vom 18. August bis zum 21. September d. J. bin ich beurlaubt und verreist. Es vertritt mich Herr Schulrat Hartmann in Groß Wartenberg.

Schönborn, Schulrat.

Mühlwitz, den 4. August 1924.

Bei dem Rittergutsbesitzer Gustav Werner in Ober Mühlwitz ist am 3. August d. J. in seinem Schweinebestand Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Die notwendigen Maßnahmen sind getroffen worden.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.
gez. Neigebauer.

Unter dem Schweinebestande des Kutschers Fiedel in Nieder Wabnitz ist Rotlauf ausgebrochen.

Stallsperrre ist angeordnet.

Wabnitz, den 13. August 1924.

Der Amtsvorsteher: Heinzelmann.

Verzugszuschläge bei Abgaberaükenden der Staatssteuern.

Der Herr Finanzminister hat durch Verfügung vom 19. Juli 1924 — K. V. 2. 3006/M. d. S. IV. S. 1227 — die im § 9 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (GE. S. 40) vorgeschriebenen Verzugszuschläge für Steuerrückstände von 5 v. H. auf 2. v. H. für den halben Monat mit Wirkung vom 20. Juli 1924 herabgesetzt. Der nähere Wortlaut der Verfügung ist aus dem Finanzministerialblatt, aus dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung sowie aus dem Amtsblatt zu ersehen.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Patschen, den 4. August 1924.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Fornick in Bogelgesang ist Rotlauf ausgebrochen.
Stallsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Willmann.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunstrstraße im Dorfe Kritschken (Kreis Del.) liegt vom 14. August ab vier Wochen beim Postamt in Del. (Schlef.) aus.

Breslau 3, den 12. August 1924. Telegraphenbauamt 2.

Aufruf!

Alle Besitzer deutscher Reichs-, Staats- oder Stadtanleihen, Obligationen, Pfand- und Rentenbriefe, Inhaber vorkriegszeitiger Reichsbanknoten und Sparkassenguthaben &c. werden im eigenen Interesse ersucht, ihre genaue Adresse sowie Bezeichnung und Nennwert der in Frage kommenden Papiere bzw. Höhe der Guthaben dem unterzeichneten Verbande sofort bekanntzugeben.

Für Rückantwort ist frankierter Briefumschlag mit der eigenen genauen Adresse beizufügen.

Verband der Interessenten zur Auswertung von Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen pp. E. B.

Charlottenburg 2, Schillerstr. 115.

Der Syndicus Der Schatzmeister Der Aussichtsrat Der Vorsitzende
Wendt Scheithauer Halves Dr.phil.Helding
Notar Privater Kämmerer a. D. Studientrat a. D.

Ich habe mich in Hundsfeld, Kr. Oels als

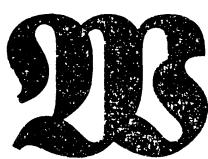
prakt. Arzt

niedergelassen
und halte Sprechstunden von 8—9 Uhr vormittags
und 3—4 Uhr nachmittags.

Dr. med. Walter Krowarz,

Dellerstraße 12.

Fernsprecher 64.



W a g e n (preisge-
trönt)

mit silberner Medaille Ehrendipl.
usw.) jeder Größe und Wiegefähigkeit
liefert u. Garantie sowie Reparaturen
nach Eichvorschrift

M. Labude, Brückenwaagenfabrik,

langj. Liefer. d. Vereine d. Hauptverb. d. landw. Lokalv.

Breslau, Frankfurter Straße 69. — Tel. Ring 7296.

Bezirksvertreter für Oels ist Herr Paul Günther in Rathje Nr. 19